

werden, wenn in der Hauptverhandlung eine Nachtragsanklage erhoben und die darin bezeichnete Straftat durch gerichtlichen Beschluß in das Verfahren einbezogen worden ist, worauf dem Angeklagten Gelegenheit gegeben worden ist, sich auch gegen den neuen Anklagepunkt zu verteidigen.

In rechtlicher Beziehung darf das Gericht bei einer verurteilenden Entscheidung von dem im Eröffnungsbeschluß genannten Straftatbestand nur abweichen, wenn es den Angeklagten in der Hauptverhandlung auf die mögliche Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung auch unter diesem anderen rechtlichen Gesichtspunkt gegeben hat (§ 241 Abs. 3 StPO).

Die einzelnen Glieder des Urteils sind: das Rubrum (Urteilseingang), der Urteilstenor (Urteilsformel), die Urteilsgründe.

Die nachstehenden Hinweise für das Rubrum gelten sowohl für das verurteilende als auch für das freisprechende Urteil. Das Rubrum wird mit den Worten „Im Namen des Volkes!“ (§ 246 Abs. 1 StPO) eingeleitet. Es enthält

- die Bezeichnung des Angeklagten nach Vor- und Zunamen (bei Frauen auch Geburtsname), Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Beruf, Wohn- und Aufenthaltsort mit genauer Anschrift,
- die Bezeichnung des Verfahrensgegenstandes (nach dem Eröffnungsbeschluß, gegebenenfalls auch nach dem Einbeziehungsbeschluß gem. § 237 StPO),
- die Bezeichnung des Prozeßgerichts,
- die Angabe, an welchen Tagen das Gericht in der Sache verhandelte,
- die Namen der Richter, Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers.

Nicht in das Rubrum gehören Angaben über Vorstrafen.

### B e i s p i e l

Kreisgericht .....

..... (Aktenzeichen)

Urteil  
Im Namen des Volkes!  
**In der Strafsache**

gegen

die Invalidenrentnerin Hilde M ü l l e r geb. Meier,

geb. am ..... in .....

**wohnhaft in** ....., **Straße** .....

verheiratet,

wegen

Diebstahls sozialistischen Eigentums

hat die Strafkammer des Kreisgerichts .....

in der Hauptverhandlung vom ..... an der teilgenommen haben.